

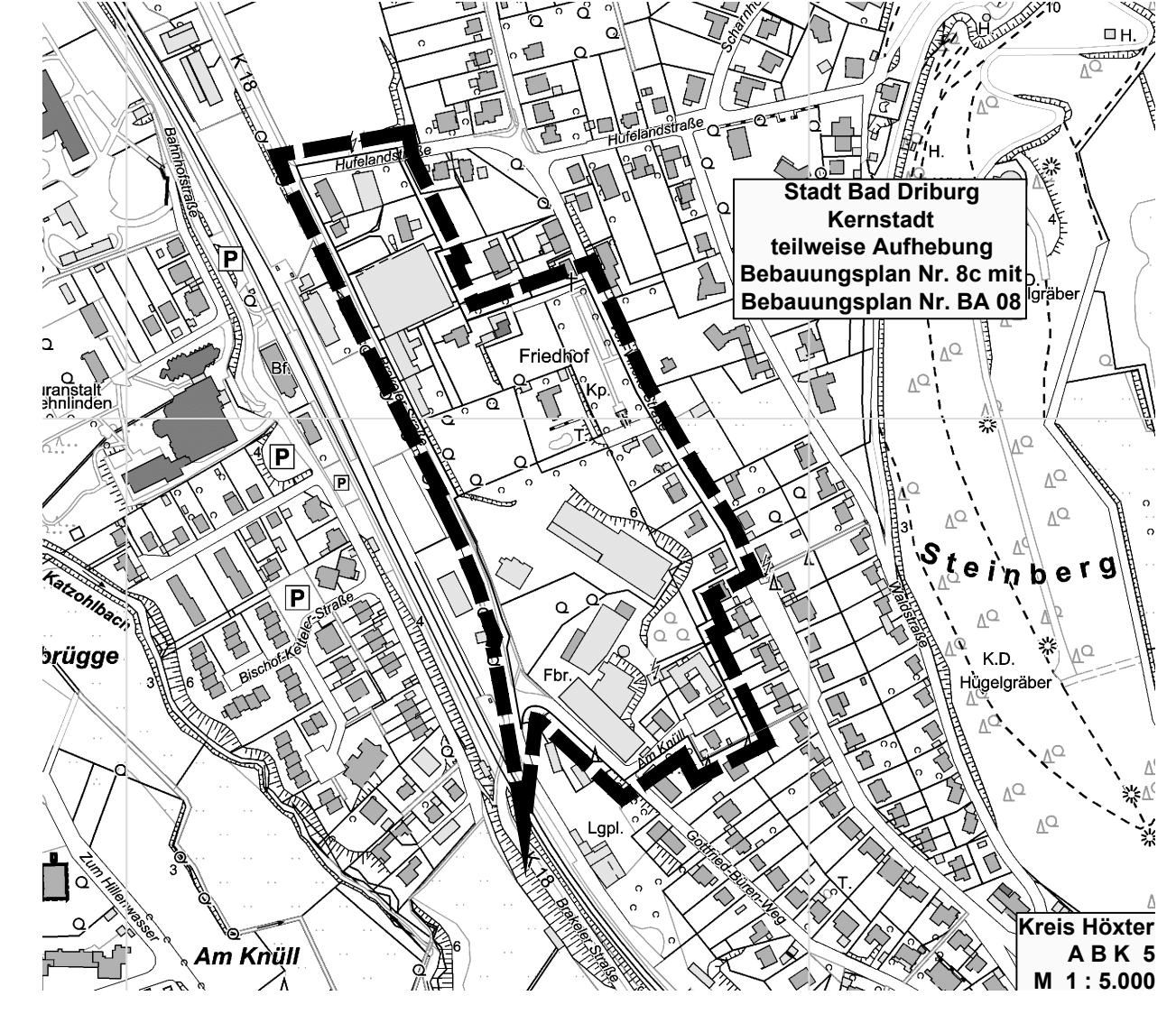
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 8c (Urschrift von 1973)

Planzeichenerklärung

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung Aufhebungsbereich Bebauungsplan Nr. 8c
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. BA 08

Plangebietgröße ca. 6,25 ha



Textliche Festsetzungen:
gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Für den Bereich B (Bebauungsplan BA 08) wird festgesetzt:

- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Davon ausgenommen sind Sammelnährschilde an den Zufahrten. Werbeanlagen mit Wechselschild sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nicht über den Gebäudekörper hinausragen. Ausnahmsweise dürfen freistehende Werbeanlagen, die nicht am Gebäude angebracht sind, auf dem Grundstück der Stelle der Leistung errichtet werden. Diese dürfen eine Größe von 2 m in der Höhe und 2 m in der Breite nicht überschreiten. Ausnahmsweise können freistehende Werbepylone auf dem Grundstück der Stelle der Leistung errichtet werden. Diese dürfen eine max. Höhe von 4 m und eine Grundfläche von 1,20 m x 1,20 m nicht überschreiten.

Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alle Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bad Driburg als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Erläuterungen:

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt
- Abgemarkter Grenzpunkt
- Grenzpunkt
- Art der Abmarkung nicht bekannt
- geplante Eigentumsgrenze
- unverbindlich
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- vorhandene Gebäude
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Gewerbe oder Öffentliche Gebäude
- Gebäude mit Durchfahrt
- In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenvordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Entwurfsbearbeitung Kreis Höxter, Abt. Bauen und Planen

Höxter, den 27.02.2024
Der Landrat Im Auftrag:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Katasterstand: August 2022

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8c B (teilweise) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BA 08 ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 durch Beschluss des Ausschusses für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bad Driburg vom 23.03.2022 eingeleitet worden.

Bad Driburg, den

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8c B (teilweise) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BA 08 ist einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich veröffentlicht worden.

Bad Driburg, den

Ausfertigung:
Dieser Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Driburg am als Satzung beschlossen worden.

Bad Driburg, den

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8c B (teilweise) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BA 08 sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Driburg, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Veröffentlichungsexemplar wird bescheinigt.

Höxter, den
Der Landrat Im Auftrag:

KREIS HÖXTER

STADT BAD DRIBURG

Kernstadt
Gemarkung Bad Driburg Flur 16

teilweise Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 8c
mit **Bebauungsplan Nr. BA 08**

„Brakeler Straße“

Veröffentlichungsplan

1. Ausfertigung M 1 : 2.000